

10.02.2016

Kleine Anfrage 4448

des Abgeordneten André Kuper CDU

Chaotische Flüchtlingsverteilung in NRW – Ist die Berechnung der Anzahl der zuzuweisenden Flüchtlinge in NRW fehlerhaft?

Nachdem eine Verteilerstatistik der Bezirksregierung Arnsberg im Dezember 2015 aufdeckte, dass die gesetzlichen Quoten bei der Zuweisung von Flüchtlingen vor allem in kreisfreien Städten nicht erfüllt wurde und Städte wie Duisburg oder Düsseldorf ihre Aufnahmequote gerade einmal zu 60 Prozent erfüllt hatten, erklärte das Innenministerium NRW, dass die Landesregierung in diesem Jahr 2016 für eine gleichmäßigere Verteilung der Flüchtlinge auf die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sorgen will.

Kommunen, die bislang nicht die vorgesehene Aufnahmequote erfüllten, sollten dann mehr Flüchtlinge zugewiesen bekommen. Vor allem Großstädte hatten deutliche Unterdeckungen.

Insbesondere die Städte Essen, Düsseldorf und Duisburg kritisieren die fehlerhafte Berechnung der Zuweisungszahlen und die daraus folgende angekündigte Praxis des Landes, vermehrt Flüchtlinge den Städten zuzuweisen, die ihre Aufnahmequote bislang nicht erfüllt hätten. Die Stadt Essen erklärte, dass ihr zu viele Flüchtlinge zugewiesen werden würden, wegen eines Rechenfehlers der Bezirksregierung Arnsberg. Zudem würden bei der Berechnung ausgerechnet die Kommunen benachteiligt, die dem Land bei der Suche nach Notunterkünften geholfen hatten.

Die Stadt Essen halte die Berechnung der Höhe der zuzuweisenden Flüchtlinge des Landes für fehlerhaft. Es dürften grundsätzlich nur die Asylbewerber in die Berechnung (wie viele Flüchtlinge einer Stadt zuzuweisen sind) einbezogen werden, die auch tatsächlich verteilt werden. Das Land aber rechne die Platzkapazitäten der Landeseinrichtungen unabhängig von der tatsächlichen Belegung in die Gesamtanzahl an Flüchtlingen ein. Vorhandene Plätze des Landes seien aber faktisch keine Personen, die verteilt und daher auch nicht auf die Gesamtsumme der Asylbewerber hinzugerechnet werden können. Für Gemeinden, die keine Landesplätze vorhalten, erhöht sich gemäß § 3 Abs. 6 FlüAG die Zahl der nach Absatz 4 und Absatz 5 nicht zugewiesenen

Asylbewerber. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt. Die Hinzurechnung im Rahmen der Verteilerstatistik von Plätzen für Asylbewerber in Landeseinrichtungen für alle

Datum des Originals: 03.02.2016/Ausgegeben: 11.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gemeinden sei daher nicht korrekt. Die Vorhaltung von Platzkapazitäten für das Land würde durch diese Art der Anrechnung ein Nachteil für die entsprechenden Kommunen sein. Dies konterkariere den eigentlichen Willen des Gesetzgebers, mit der Anerkennung der Landesplätze auf die Quote einen Anreiz zu schaffen, dass die Kommunen in NRW mehr Immobilien für das Land bereitstellen.

Die jetzige Auslegung des § 3 Absatz 6 FlüAG und die entsprechende Berechnung würden diesen Anreiz in das Gegenteil verkehren. Wenn die Gesamtzahl der zu verteilenden Asylbewerber um „vorhandene Platzkapazitäten“ künstlich hochgesetzt wird, dann würden genau die Kommunen maßgeblich benachteiligt, die Landesplätze vorhalten, weil ihnen - wenn sie auch nur einen Landesplatz vorhalten würden - die volle Summe aller vorhandenen Landesplätze minus 1 für ihre Quote berechnet wird, da diese ja auf alle „übrigen Kommunen“ verteilt werden. Ein ggfs. fast unauflöslicher Konflikt auf Grund der Formulierung des Gesetzgebers in § 3 Absatz 6FlüAG.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Höhe wird jeweils den betroffenen Kommunen aktuell eine größere Anzahl an Asylbewerbern zugewiesen, weil die gesetzliche Zuweisungsquote bislang nicht erfüllt wurde?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Vorwurf u.a. der Städte Düsseldorf, Essen und Duisburg dass das Land bei der Errechnung der tatsächlichen Zuweisungszahlen einen Rechenfehler begangen hat?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik an der Auslegung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, dass es durch die Anrechnung von Landeseinrichtungen zu einer „künstlichen“ Erhöhung der Gesamtzahl an Flüchtlingen kommen würde mit der Folge einer verzerrten Aufnahmeverpflichtung der Kommunen mit Landeseinrichtungen?
4. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung aktuell im FlüAG?
5. Wie wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass die Asylbewerber möglichst so lange in den Landeseinrichtungen verbleiben, bis das individuelle Asylverfahren geklärt ist?

André Kuper